

Ansprechpartner:

FC Eiserfeld e.V.
Postfach 31 02 31
57045 Siegen

AN ALLE MITGLIEDER

Siegen, ~~08~~ 11.2024

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir Euch herzlich zur diesjährigen, ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Diese findet am **22. November 2024** um **20.00 Uhr** im Clubraum, Sportplatz Helsbachtal in Eiserfeld statt. Satzungsgemäß weise ich auf folgenden Sachverhalt hin:

Sollte die Mitgliederversammlung aufgrund der Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig sein, wird am gleichen Abend, eine Mitgliederversammlung - mit der gleichen Tagesordnung - vom Vorstand einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

Die Tagesordnung ist aus der Anlage ersichtlich. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Wir bitten um pünktliches und zahlreiches Erscheinen.

Mit sportlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Maik Otto'.

Maik Otto
2. Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas Schneider'.

Andreas Schneider
2. Vorsitzender

Anlagen:

- Tagesordnung ordentliche Mitgliederversammlung 22. November 2024

Ordentliche Mitgliederversammlung des FC Eiserfeld e.V.

Freitag, 22. November 2024, 20.00 Uhr

Clubraum Helsbachtal, Am Freibad 1, 57080 Siegen

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Wahl des Protokollführers
4. Berichte zum Geschäftsjahr 2023:
 - 4.1 Bericht der 2. Vorsitzenden
 - 4.2 Bericht des Geschäftsführers / Kassenwart
 - 4.3 Bericht des sportlichen Leiters
 - 4.3.1 Bericht der Senioren
 - 4.3.2 Bericht der Altliga
 - 4.3.3 Bericht der Jugend
 - 4.4 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.5 Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Vorstandswahlen gem. Satzungsänderung
 - 7.1 Wahl der Ressortleiter (BGB-Vorstand)
 - 7.1.1 Wahl Ressortleiter Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.1.2 Wahl Ressortleiter Geschäftsführung
 - 7.1.3 Wahl Ressortleiter Finanzen
 - 7.1.4 Wahl Ressortleiter Sport und Vereinsentwicklung
 - 7.1.5 Wahl Ressortleiter Infrastruktur und Events
 - 7.2 Wahl der Beisitzer
8. Verschiedenes

Anlage

Alte Satzung

Geplante Satzungsänderung

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Aushang im Vereinskasten oder durch öffentliche Ankündigung in der Siegener Zeitung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung, c) Wahl des Vorstandes, d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Vorstand. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Aushang im Vereinskasten oder durch öffentliche Ankündigung in der Siegener Zeitung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung, c) Wahl des Vorstandes, d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstige Mitgliedschaftspflichten gemäß § 9 der Satzung, e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Vorstand. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

§9 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich zu entrichten. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§9 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich zu entrichten. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss auch die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen der Mitglieder bestimmen.

§14 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist ein vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§14 Protokollführung

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer, der die Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu unterzeichnen hat.

§15 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Geschäftsführer,

wobei der 1. Vorsitzende alleine vertretungsberechtigt ist, die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus ein stellvertretender Geschäftsführer, ein Kassenwart, ein stellvertretender Kassenwart, drei Beisitzer und ein sportlicher Leiter. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine

Geschäftsordnung geben. Eine Beschlussfassung durch den Vorstand kann auch schriftlich, telegrafisch, durch Telefax oder durch E-Mail erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Schweigen gilt dabei als Nein-Stimme. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, erstmals in der dieser Satzung beschließenden Mitgliederversammlung im Kalenderjahre 2010. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf von zwei Jahren aus, kann vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter ernannt werden. Dieser ist vor der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vorzunehmen.

§15 Vorstand

1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Jedes Vorstandsmitglied ist für ein Ressort verantwortlich:

- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsführung
- Finanzen
- Sport und Vereinsentwicklung
- Infrastruktur und Events

Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus Beisitzer. Jedes Vorstandsmitglied soll nach Möglichkeit für sein Ressort durch einen Beisitzer unterstützt werden. Die Anzahl der Beisitzer ist beliebig und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zuständigkeiten der Beisitzer können von der Mitgliederversammlung ebenfalls bestimmt werden.

2.) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beisitzer haben ebenfalls Stimmrecht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine Beschlussfassung durch den Vorstand kann auch schriftlich, telegrafisch, durch Telefax, durch E-Mail oder in sonstiger Textform erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Enthaltungen gelten dabei als Nein-Stimme.

3.) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, erstmals in der diese Satzungsänderung beschließenden Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf von zwei Jahren aus, kann vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter ernannt werden. Dieser ist vor der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Amtsdauer einzelner Vorstandsmitglieder bei deren Wahl auch auf ein Jahr verkürzen oder auf bis zu vier Jahre verlängern.